Quelle: corona.rlp.de/de/service/faqs (Stand 07.06.2021)

Sportausübung im Rahmen	der allgemeinen Kontaktbeschränkung (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1)
Anzahl der zulässigen Personen (Kontaktbeschränkung)	<ul> <li>maximal 5 Personen aus 5 Hausständen</li> <li>(Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht)</li> <li>zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers, wenn die Sportausübung angeleitet wird</li> <li>Geimpfte und Genesene zählen nicht mit</li> </ul>
Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)	<ul> <li>Sportausübung von Individual- und         Mannschaftssportarten auch mit Kontakt.</li> <li>Training und Wettkampf sind zulässig</li> </ul>
Ort der Sportausübung (Innen-/Außenbereich)	Im Freien, auf öffentlichen oder privaten ungedeckten und gedeckten Sportanlagen (d.h. im Innen- und Außenbereich)
Weitergehende Personenbegrenzung	<ul> <li>mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage möglich, sofern die Anlage abgrenzbar ist</li> <li>Insgesamt darf max. 1 Person pro 20 m² Zutritt zur Gesamttrainingsfläche erhalten</li> </ul>
Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2)	<ul> <li>Zwischen mehreren Gruppen:3 m</li> <li>Innerhalb der o.g. Gruppe: Kein Mindestabstand</li> <li>Trainerinnen/Trainer müssen den Mindestabstand von 1,5 m jedoch einhalten</li> </ul>
Testpflicht (§ 1 Abs. 9)	Testpflicht nur für Sport in gedeckten Anlagen; also im Innenbereich (z.B. Sporthalle oder Fitnessstudios)
Kontakterfassung (§ 1 Abs. 8 S. 1)	Kontakterfassung nur für Sport in gedeckten Anlagen, also im Innenbereich
Zuschauerinnen und Zuschauer	<ul> <li>Nicht zulässig</li> <li>Ausnahme: Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung von Minderjährigen</li> </ul>
Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden,     Duschen oder Toilettenräumen ist gestattet
Maskenpflicht	Mit Ausnahme der sportlichen Betätigung selbst, gilt die Maskenpflicht

Sportausübung in Gruppen von Personen aller Altersklassen (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)		
Anzahl der zulässigen Personen (Kontaktbeschränkung)	<ul> <li>Außenbereich:         Maximal 10 Personen (unter einer Inzidenz von 50: max.         20 Personen) aus verschiedenen Hausständen</li> <li>Innenbereich:         Bei einer Inzidenz unter 50): Maximal 10 Personen aus verschiedenen Haushalten</li> <li>zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers</li> <li>es gibt keine Altersbeschränkung</li> <li>Geimpfte und Genesene zählen nicht mit</li> </ul>	
Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)	<ul> <li>Sportausübung von Individual- und         Mannschaftssportarten unter Anleitung einer         Trainerin/eines Trainers</li> <li>Im Außenbereich auch Kontaktsport;         im Innenbereich weiterhin kontaktlos</li> <li>Training und Wettkampf sind zulässig</li> </ul>	
Ort der Sportausübung (Innen-/Außenbereich)	<ul> <li>Im Freien, auf öffentlichen oder privaten ungedeckten Sportanlagen (d.h. Außenbereich) und</li> <li>bei einer Inzidenz unter 50 o.g. Gruppengröße in gedeckten Sportanlagen (d.h. Innenbereich)</li> </ul>	
Weitergehende Personenbegrenzung	<ul> <li>mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage möglich, sofern die Anlage abgrenzbar ist</li> <li>Insgesamt darf max. 1 Person pro 20 m² Zutritt zur Gesamttrainingsfläche erhalten</li> </ul>	
Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2)	<ul> <li>Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten</li> <li>Innerhalb der o.g. Gruppe ist kein Mindestabstand einzuhalten</li> </ul>	
Testpflicht (§ 1 Abs. 9)	Testpflicht nur für Sport in gedeckten Anlagen; also im Innenbereich (z.B. Sporthalle oder Fitnessstudios)	
Kontakterfassung (§ 1 Abs. 8 S. 1)	Es gilt die <b>Pflicht zur Kontakterfassung</b> ; Hierfür ist die Trainerin/der Trainer verantwortlich	
Zuschauerinnen und Zuschauer	Nicht zulässig	
	Ausnahme: Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung von Minderjährigen	

Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	<ul> <li>Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist gestattet</li> </ul>
Maskenpflicht	<ul> <li>Mit Ausnahme der sportlichen Betätigung selbst, gilt die Maskenpflicht.</li> </ul>

Sportausübung in Gruppen	von Kindern bis einschließlich 14 Jahre (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)
Anzahl der zulässigen	Maximal 25 Kinder bis einschließlich 14 Jahre aus
Personen	verschiedenen Hausständen
(Kontaktbeschränkung)	zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers
Art der Sportausübung (Sportarten,	Training von Individual- und Mannschaftssportarten auch mit Kontakt
Training/Wettkampf)	<ul> <li>unter Anleitung einer Trainerin/eines Trainers</li> <li>Wettkämpfe sind nicht zulässig</li> </ul>
Ort der Sportausübung (Innen-/Außenbereich)	Im Freien, auf öffentlichen oder privaten ungedeckten Sportanlagen (d.h. im Außenbereich)
	Unter einer Inzidenz von 50 auch im Innenbereich
Weitergehende Personenbegrenzung	• Keine
Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2)	Innerhalb der o.g. Gruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden
	Zwischen mehreren Gruppen ist ein ausreichender     Abstand mittels Abtrennung sicherzustellen
Testpflicht (§ 1 Abs. 9)	Keine Testpflicht für Kinder und Trainerin/Trainer
Kontakterfassung	Pflicht zur Kontakterfassung;
(§ 1 Abs. 8 S. 1)	Hierfür ist die Trainerin/der Trainer verantwortlich
Zuschauerinnen und Zuschauer	Nicht zulässig
	Ausnahme: Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung von Minderjährigen
Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist gestattet

Maskenpflicht	Mit Ausnahme der sportlichen Betätigung selbst, gilt die
	Maskenpflicht

Sportausübung im Profi- und Spitzensport (§ 10 Abs. 5)		
Anzahl der zulässigen Personen (Kontaktbeschränkung)	Keine Einschränkungen für den in der Verordnung genannten Personenkreis	
Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)	<ul> <li>Keine Einschränkungen</li> <li>Training und Wettkampf sind zulässig</li> </ul>	
Ort der Sportausübung (Innen- /Außenbereich)	Keine Einschränkungen,     Innen- und Außenbereich möglich	
Weitergehende Personenbegrenzung	• Keine	
Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2)	Keine Einschränkungen, Kontaktsport möglich.	
Testpflicht (§ 1 Abs. 9)	Keine Testpflicht	
Kontakterfassung (§ 1 Abs. 8 S. 1)	Keine Pflicht zur Kontakterfassung	
Zuschauerinnen und Zuschauer	<ul> <li>Bei einer Inzidenz unter 100:         100 Personen im Außen- und Innenbereich mit festem Sitzplatz, Abstand, Maske bis zum Platz, Kontakterfassung zulässig         Im Innenbereich gilt die Testpflicht         </li> <li>Unter einer Inzidenz von 50:         250 Personen im Außenbereich     </li> </ul>	
Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	Keine Einschränkungen	
Maskenpflicht	Keine Einschränkungen	